



Mahnverfahren bei Schulversäumnissen

Das Melden und Anzeigen von Schulversäumnissen hat das Ziel einer schnellen Wiederaufnahme des Schulbesuchs. Der Zeitraum zwischen Schulversäumnis und Erziehungsmaßnahme sollte daher kurz gehalten werden (vgl. *Handlungskonzept des Lk Frieslands für Schulverweigerung*).

Das Dokumentieren von Fehlzeiten stellt zudem bei Rechtsverfahren und bei der Ausweisung von Fehlzeiten auf Zeugnissen eine unentbehrliche rechtliche Grundlage dar.

Bei Bafög-Empfängerinnen und Empfängern ist zudem eine umgehende Meldung der Fehlzeiten an den Landkreis notwendig. Darauf wurden die BBS Varel im vergangenen Schuljahr wiederholt hingewiesen. In der nachfolgenden Tabelle sind Hinweise zum Ablauf des Mahnverfahrens erläutert.

Mahnschreiben	schulpflichtig	nicht schulpflichtig	Hinweis
1. Mahnschreiben	Das erste Mahnschreiben erfolgt nach drei unentschuldigtem Fehltagen.	Das erste Mahnschreiben erfolgt nach drei unentschuldigtem Fehltagen.	Unterrichtsversäumnissen ist sofort nachzugehen. Das 1. Mahnschreiben weist Erziehungsberechtigte auf Fehlzeiten hin. Die Klassenlehrkräfte nehmen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf; ggf. unter Einbeziehung des Schulsozialpädagogen.
2. Mahnschreiben	Das zweite Mahnschreiben erfolgt nach maximal fünf weiteren unentschuldigtem Fehltagen. Das Einleiten eines Bußgeldverfahrens wird angedroht.	Das zweite Mahnschreiben erfolgt nach maximal fünf weiteren unentschuldigtem Fehltagen. Das 2. Mahnschreiben beinhaltet die Information über Möglichkeit einer Ausschulung.	Das Mahnschreiben weist Erziehungsberechtigte auf Fehlzeiten hin. Die Klassenlehrkräfte nehmen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf; ggf. unter Einbeziehung des Schulsozialpädagogen
3. Mahnschreiben	Das dritte Mahnschreiben leitet ein Bußgeldverfahren über den Schulträger ein.	Möglichkeit 1: Die Schülerin/der Schüler meldet sich ab.	Die Schülerin/der Schüler wird ausgeschult und aus der Klassenliste gestrichen.
		Möglichkeit 2: Die Schülerin/der Schüler hat den Wunsch, weiterhin die Schule zu besuchen. Die Klassenkonferenz entscheidet über den weiteren Schulbesuch.	Besucht die Schülerin/der Schüler weiterhin nicht die Schule, wird er ausgeschult. Die Ausschulung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Zeugnis-konferenz.

Teilzeitschülerinnen und -schüler

Schriftliche Entschuldigungen der Berufsschüler (Teilzeit) müssen den Kenntnisvermerk des Ausbildenden oder seines beauftragten Ausbilders enthalten (vgl. Schulordnung).

Wichtig: BAföG-Empfängerinnen und -empfänger

Fehlzeiten sind unverzüglich (Mitteilungspflichten nach § 47 BAföG) zu melden. Der Landkreis Friesland fordert, sowohl unentschuldigte als auch entschuldigte Fehltage unverzüglich über das Sekretariat anzuzeigen. Die Rückforderung zu Unrecht bezogener Zahlungen stellt einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar und ist zugleich für die Empfängerinnen und Empfänger mit oft schwerwiegenden persönlichen und finanziellen Belastungen verbunden.